

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 11/2010

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT ITZEHOE

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25.03.2010 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 42.294.700,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 49.122.700,00 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 6.828.000,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 40.306.500,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 44.119.500,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.450.800,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 14.421.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | |
| | und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.921.500,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 9.144.800,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 9.000.000,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 261,89 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 Euro.

§ 5

Für die nach Anlage 9 zum Haushaltsplan im Ergebnis- und Finanzplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- (1) a) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme
- a) der Personalaufwendungen,
 - b) der Reinigungskosten
 - c) der Versicherungsaufwendungen,
 - d) der Fortbildungskosten
 - e) der Dauer- und Einzelaufträge an den Baubetriebshof
 - f) der baulichen Unterhaltung von Sportplätzen
 - g) der Baumpflegemaßnahmen
 - h) der Begrünung von Straßen/Parkeinrichtungen
 - i) der sächlichen Aufwendungen für die Bauamtsleitung gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, die sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die Verfügungsmittel sind nicht Bestandteil der Budgets und daher im Rahmen des Budgets auch nicht gegenseitig deckungsfähig.

- b) Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist bis zur Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die im Haushaltsplan durch gesonderten Haushaltsvermerk gekennzeichneten zweckgebundenen Einnahmen.
- c) Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- d) Produktübergreifend bilden alle Produktsachkonten, soweit sie einer der nachstehend aufgeführten Kontierungen angehören und von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, jeweils einen eigenen Deckungskreis im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit:
1. Kontierung 5011000, 5012000, 5019000, 5021000, 5022000, 5032000, 5041000 (Personalaufwand)

2. Kontierung 5241600, 5241620, 5241630 ,5241640, 5241650 (Reinigungsaufwand)
3. Kontierung 5241700, 5241710 (Versicherungsaufwand)
4. Kontierung 5262000 und 5262100 (Fortbildungsaufwand)
5. Kontierung 5455200, 5455300, 5455301, 5455310, 5455320, 5455330, 5455331 (Dauer- und Einzelaufträge an Baubetriebshof)
6. Kontierung 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)
7. Kontierung 5221210 und 5221240 (Baumpflegemaßnahmen)
8. Kontierung 5221220 (Begrünung von Straßen/Parkeinrichtungen)
9. Kontierung 545800 (Schadenbeseitigung an Kanälen)
10. Kontierung 5271120, 5431120, 5431220, 5431320 und 5431520 (sächliche Aufwendungen Bauamtsleitung)
11. Kontierung 5431110, 5431210, 5431310, 5431410, 5431510 (sächliche Aufwendungen Umweltabteilung)

e) Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets sowie die zahlungswirksamen Aufwendungen der unter c) dargestellten Konten sind bei ausgeglichenem Ergebnisplan bis zu 50 % übertragbar, soweit im Haushaltsplan keine anderen Übertragungsvermerke angebracht sind.

- (2) Beim Teilplan 61201 sind die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontierung 551 (Zinsen) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Beim Teilplan 61201 sind die Auszahlungen der Kontierung 792 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Für das theater itzehoe (Produkt 2601) werden im Ergebnisplan für folgende Haushaltsjahre nachstehende Budgets festgesetzt:

Kontierung 5291600 (Einkauf von Produktionen)

- Haushaltsjahr 2011	250.000,00 EUR
- Haushaltsjahr 2012	150.000,00 EUR

Kontierung 5291620 (Einkauf Kinder- und Jugendtheater/Jugendkulturwoche)

- Haushaltsjahr 2011	20.000,00 EUR
- Haushaltsjahr 2012	10.000,00 EUR

Die Berechtigten werden ermächtigt, im Rahmen dieser Budgets Verpflichtungen zu Lasten der Stadt Itzehoe einzugehen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.04.2010 erteilt.

Itzehoe, 26.04.2010

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen im Rathaus, Reichenstraße 223, Zimmer 219 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Itzehoe, 26.04.2010

Dr. Koeppen
Bürgermeister